

## **Freunde der KlangKunst Weststadt e. V.**

### **Vereinsatzung**

(in der Fassung nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.02.2016)

#### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Freunde der KlangKunst Weststadt e. V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Vereinszweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51 ff) der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Musik, in erster Linie Jazz; im Übrigen die ideelle und materielle Unterstützung von kulturellen Veranstaltungen und Künstlern, insbesondere im südwestdeutschen Raum. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins besteht nicht. Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur unter Wahrung der Gemeinnützigkeit erfolgen.

#### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Vereins können für nicht ehrenamtliche Tätigkeiten Zuwendungen im Rahmen der gesetzlich geltenden Vorschriften erhalten.

Es darf keine Person durch Angaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sowie Gesellschaften des bürgerlichen und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden. Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, beschließt der Vorstand. Jedes Mitglied erkennt durch seine Beitrittserklärung diese Satzung als für sich verbindlich an. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder durch Ausschluss aus wichtigem Grund, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt kann nur schriftlich zum Jahresende mit Monatsfrist dem Vorstand gegenüber erklärt werden.

Der Ausschluss erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt sind oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für zwei Jahre im Rückstand bleibt. Gegen den Ausschluss kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

## **§ 5 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind :

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

## **§ 6 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Die genaue Zahl der weiteren Vorstandsmitglieder bestimmt die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus den Mitgliedern des Vereins auf jeweils 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

Der Vorstand beschließt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und, bei dessen Verhinderung, von seinem Stellvertreter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand wird ehrenamtlich tätig, unbeschadet des Anspruchs auf Ersatz barer Auslagen. Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen und führt darüber Buch. Zur jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung gibt er einen Kassenbericht. Über Konten des Vereins kann nur der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende zusammen mit dem Schatzmeister gemeinsam verfügen.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung beschließt in folgenden Angelegenheiten:

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über eine Anrufung gegen einen Ausschluss aus dem Verein
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden als ordentliche Mitgliederversammlung jährlich bis Ende Mai einberufen. Auf einstimmigen Beschluss des Gesamtvorstandes oder auf Antrag von 1/5 der Mitglieder des Vereins ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung durch Einladung per Mail oder ersatzweise schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Mitglieder sind über das Ergebnis der Mitgliederversammlung per Mail oder ersatzweise schriftlich zu unterrichten.

Die Mitgliederversammlung beschließt im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen nötig.

## **§ 8 Beirat**

Der Beirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Berufung bzw. die Festlegung der genauen Zahl der Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung vorgenommen. Die Mitglieder des Beirates werden aus den Mitgliedern des Vereins auf zwei Jahre gewählt.

Der Beirat berät den Vorstand in künstlerischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Fragen.

## **§ 9 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Amtszeit von zwei Jahren. Die Kassenprüfer prüfen die Buchführung einschließlich Jahresabschluss und erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 10 Vertretung**

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden des Vorstandes und seinen Stellvertreter vertreten. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist. Der Vorstand kann für die Geschäftsführung des Vereins einen Geschäftsführer und für das Rechnungswesen einen Beauftragten bestellen.

## **§ 11 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Freundeskreis der Musikhochschule Karlsruhe e. V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51 ff) der Abgabenverordnung zu verwenden hat.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist auf der Gründungsversammlung vom 05. Mai 2009 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.

(letzte Änderung: Mitgliederversammlung vom 23.02.2016)

f.d.R.:

gez. Ullrich Eidenmüller

Vorsitzender Verein  
Freunde der KlangKunst Weststadt e.V.

Karlsruhe, den 10.03.2016